

TOP 2: Entwurf eines ... Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines ... Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens gemäß § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 98 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes einverstanden.

Erläuterungen:

Gegenstand der Grundsatzbilligung ist der Entwurf einer Änderung des Landesbeamtengesetzes sowie sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften. Er beinhaltet folgende wesentlichen Änderungen:

Das Landesbeamtengesetz soll um eine Regelung ergänzt werden, die es dem Dienstherrn des Landes Rheinland-Pfalz erlaubt, die Erfüllung titulierter Schmerzensgeldansprüche ihrer Beamtinnen und Beamten zu übernehmen, wenn der jeweilige Anspruch aus einem rechtswidrigen Angriff bei der Ausübung des Dienstes oder aufgrund der dienstlichen Stellung resultiert und die Vollstreckung gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Die beamten- und richterrechtlichen Bestimmungen zur Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen werden um eine Regelung zu Pflegezeiten einschließlich eines Anspruchs auf finanzielle Förderung in Form eines Vorschusses zur erleichterten Bestreitung des Lebensunterhalts ergänzt. Für Eltern, die ihr todkrankes Kind in seiner letzten Lebensphase begleiten, sieht der Gesetzesentwurf die Möglichkeit einer vollständigen Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge für ein Elternteil vor. Durch die vorgenannten Änderungen werden vergleichbare bereits für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltende Regelungen weitgehend wirkungsgleich für die rheinland-

pfälzischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter nachvollzogen.

Ferner wird für weitere fünf Jahre den Lehrkräften des Landes, die das 56. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit für die Gewährung von Altersteilzeit eröffnet.

Mit der Beschlussfassung billigt der Ministerrat den Gesetzentwurf im Grundsatz und ist damit einverstanden, dass der Entwurf den Stellen außerhalb der Landesregierung zur Anhörung zugeleitet wird.